über die Evacuation der Feldlazarethe bestimmt, dass der Chefarzt ein Militairarzt sein soll. Von den sehr zweckmässigen Bestimmungen dieser Instruction in den §§ 6 bis 13 musste wegen Mangels an ärztlichem und Verpflegungspersonal in diesem Kriege überhaupt abgelassen werden. — Wenngleich aber vom Verfasser für die Ambulance das ganze jetzt etatsmässige ärztliche Personal eines leichten Feldlazareths in Anspruch genommen wurde und die Aufnahmelazarethe einen Theil des der jetzigen Corpslazarethe absorbiren; so kann bei einer künftigen Mobilmachung der Mangel an Militairärzten doch nicht vergrössert werden, weil für die Kriegslazarethe immer noch Obermilitairärzte als Chefärzte und selbst ordinirende übrig bleiben werden.

IV. Die Reserve- und die Privat-Lazarethe

resp. des Staates, der Kommunen, Genossenschaften, Vereine und Privatpersonen, sowie die Uebernahme einzelner oder mehrerer Verwundeten in die Privatpflege, wozu die Anerbietungen so gross waren, dass nur wenigen entsprochen werden konnte, haben im Allgemeinen einen segensreichen Erfolg gehabt, und die Zwecke des Staates erreichen lassen. — Durch die Mitwirkung der Vereine bei der Verpflegung durch den Staat, welche wohl nirgend Etwas zu wünschen übrig liess, wurde die Kräftigung der Kranken und Verwundeten und somit auch ihre Wiederherstellung wesentlich befördert. — Andererseits ist jedoch nicht zu übersehen, dass sowohl die Behandlung der Verwundeten in den Vereins-, Reservewie in den Privatlazarethen nicht immer in die Hände von Aerzten überging, welche ihrer Aufgabe in chirurgischer Hinsicht ganz gewachsen waren. In Folge der Einziehung der jüngeren Aerzte zum feldärztlichen Dienste, welche bei ihrem Studium der Chirurgie oblagen und sich der chirurgischen Praxis widmeten, war in den meisten Städten an tüchtigen Wundärzten ein Mangel, besonders, um nachträglich nothwendig werdende chirurgische Operationen ausführen zu können. Pensionirte Ober-Militairärzte waren im Ganzen selten bei der Behandlung betheiligt, active nicht vorhanden und den Garnisonärzten die Gelegenheit hierzu nicht gegeben, da in

Festungen sehr zweckmässig principiell die Errichtung von Reservelazarethen nicht stattfand.

Ihrer Majestät der Königin entging bei Allerhöchst Ihrer grossen Theilnahme und Fürsorge für die Verwundeten dieser Mangel in den vielen Privatlazarethen Berlins nicht. Er wurde für Ihre Majestät die Veranlassung, den in den Kriegen gegen Dänemark durch seine ärztliche Wirksamkeit berühmt gewordenen Professor Dr. Esmarch zu Kiel nach Berlin zu berufen und demselben die obere Leitung der chirurgisch-operativen Thätigkeit in sämmtlichen Lazarethen der Residenz zu übertragen, da deren chirurgische Notabilitäten auf dem Kriegsschauplatze bereits thätig waren. Zugleich war er Mitglied einer auf Ihrer Majestät Befehl errichteten Immediat-Lazareth-Kommission,[1]) welche sämmtliche Militair-, Civil- und private Lazarethe Berlins zu beaufsichtigen hatte, in denen sich Verwundete befanden, was bei aller Mildthätigkeit wohl aus mehrfachem Grunde sehr nothwendig war. Der Wunsch des Professor Dr. Esmarch, ein grosses Barackenlager mit Wirthschaftsgebäuden u. s. w. nach amerikanischem System[2]) für 600 Verwundete errichtet zu sehen, da die Lokale der Privatlazarethe nicht immer den Anforderungen der Sanitätspolizei entsprachen, stiess, nachdem bereits die Feindseligkeiten beendigt waren, des Kostenpunktes wegen auf Schwierigkeiten. Die Verwirklichung der Errichtung eines solchen Krankenlagers bleibt der Zukunft überlassen. Ein grosser Gewinn ist vorläufig schon dadurch erreicht, dass, wie die Verordnungen des

---

1) Diese Kommission bestand aus dem Gouverneur, Graf von Waldersee, dem Kommandanten G. L. von Alvensleben, den Geheimen Medicinalräthen Dr. Frerichs, Müller, Geheimerath Esse, Generalarzt Dr. Steinberg, Professor Dr. Esmarch, Oberstabsarzt Dr. Langmeyer, dem Bürgermeister Hedemann, Dr. Stamm und den Ober-Lazarethinspectoren Fetter und Avenarius. — Wie verlautet, sollen die Erfahrungen über die Reservelazarethe auf Befehl Ihrer Majestät der Königin durch Zusammenstellung in einer Schrift zur Nutzanwendung für künftige Zeiten aufbewahrt werden. (Neue preussische Zeitung; 1866, Nr. 270.)

2) Vergl. Dr. H. v. Haurowitz's Schrift; S. 57 bis 63.

Militair-Oekonomie-Departements vom 29. Mai 1866 beweisen, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand hingeleitet ist, was, wenn die Nothwendigkeit diese Maassregeln erheischen sollte, von den segensreichsten Folgen für die Verwundeten und Kranken sein und die Sterblichkeit sehr vermindern wird.

Es muss dahin gestrebt werden, in der Folge die Chefarztstellen der Militair-Reserve-Lazarethe möglichst mit erfahrenen älteren Ober-Militairärzten zu besetzen, unter deren Controle die ärztliche Behandlung und die Krankenpflege auch in den Vereins-, Reserve- und möglichst auch in den privaten Lazarethen ausgeübt werden muss. Die jetzt übliche Stellung der aus dem Dienste scheidenden Ober-Militairärzte zur Disposition wird eine Zahl von Ordinirenden für diese Lazarethe allmählig schaffen. Diese Aerzte werden, unterstützt durch Civilärzte des Ortes und die noch für garnisondienstfähig erklärten Civilärzte, deren Einziehung zum Dienste unter dem 16. Mai 1866 angeordnet wurde, neben der Betheiligung an der Verwaltung bei den Lazareth-Kommissionen sich auch der Behandlung mit unterziehen können, und sicherer zu bestimmen wissen, welche Verwundete an Privatlazarethe, an Heilanstalten von Kommunen und in Privatpflege abgegeben werden dürfen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Aerzte derselben Rücksicht genommen werden muss. Die Reservelazarethe dürfen sich die Vertheilung der Verwundeten an Privatanstalten und die Controlirung derselben u. s. w. nicht nehmen lassen, wie es auch bestimmungsgemäss ist. Diess wurde nicht immer beobachtet, denn manche Gemeinden und Vereine schickten Deputirte auf den Kriegsschauplatz, und baten sich dort Verwundete aus den Feldlazarethen aus, während Privatpersonen bei der Ankunft der Verwundeten mit der Eisenbahn den einen oder anderen derselben mit sich nahmen und verpflegten.

Ferner ist unerlässlich, dass mit der Controle der Unterbringung der Verwundeten und Kranken in die Vereins-, Reserve- und Privat-Lazarethe in medizinisch-polizeilicher Hinsicht, in Betreff der chirurgischen Behandlung, der Beurlaubung der Con-

valescenten in die Heimath oder der Ueberführung in Depots zur Rücksendung an die Armee oder zur Bestimmung der Invalidisirung ein höherer Militairarzt des Pensionsstandes besonders beauftragt wird, der ohne lange Unterbrechung alle Lazarethe bereist und an die Militair-Provinzialbehörde Berichte abstattet, Vorschläge macht, und an Ort und Stelle Unregelmässigkeiten und Mängeln durch seinen Rath abhilft. Während der Freiheitskriege befand sich in jedem Militair-Gouvernement ein chirurgischer Stab, dessen Oberstabschirurgus mit diesen Functionen besonders beauftragt war. Nach §. 31 der Instruction über die Evacuation der Feldlazarethe soll der stellvertretende Corpsgeneralarzt die im Corpsbereiche etablirten stehenden Kriegs- und Reservelazarethe periodisch inspiciren. Derselbe ist aber mit Verwaltungsgeschäften so überhäuft, dass er die Zeit hierzu nicht hat. Auch kann ihn Kränklichkeit, wenn sie die Ursache der Stellvertretung des mit dem mobilen Armeecorps abrückenden Corpsarztes ist, von der Erfüllung dieser Pflicht abhalten, und dürfte der Mangel an einem anderen Ober-Militairarzte verhindern, einen Stellvertreter zu diesem Zweck finden zu können. Der Chefarzt des am Orte befindlichen Militair-Reserve-Lazareths hat zu auswärtigen Inspectionen durch Reisen nicht die erforderliche Zeit.

Der letzte Krieg hat viele Erfahrungen in der Krankenpflege machen lassen, vor denen die Behörden die Augen nicht verschliessen werden, und die für künftige Kriege maassgebend und nutzbringend werden müssen.

V. Die Competenzen der Feldärzte.

Die Feldlazarethanstalten eines Staates mögen noch so vollkommen sein, so werden sie ihre Aufgabe nie zur Befriedigung lösen können, wenn es an der erforderlichen Zahl von tüchtigen Feldärzten fehlt. Den erforderlichen Bedarf für den Fall eines Krieges schon im Frieden möglichst sicher zu stellen, wird für den Staat um so mehr jetzt eine dringende Aufgabe, als der Etat der Truppenärzte bei Weitem nicht vollzählig ist und die von